## Checkliste für die Anstellung von Teilzeitmitarbeitenden

Stand: Oktober 2022

Aktualisierung: bei Änderungen GAV

**die dem Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe unterstehen**

(bei Arbeitszeitreduktion von bisherigen oder Anstellung von neuen Mitarbeitenden)

## Gespräche

[ ]  Offenes Gespräch führen, um beidseitige Erwartungen zu klären: Zeitliche Einschränkungen (z.B. Kita-Öffnungszeiten), Flexibilität für zusätzliche Einsätze, Informationspflichten und -wege (z.B. Kommunikation bei Arbeitsübergabe).

[ ]  Termin vereinbaren für erste Zwischenbilanz (bei Neuanstellungen: Probezeitgespräch).

## Arbeitsvertrag

[ ]  Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit, übliche Arbeitstage und Lohn schriftlich festlegen (Art. 7.2 GAV).

[ ]  Modell zur Erfassung der Absenzen festhalten (→ [Leitfaden Erfassen von Absenzen](http://www.teilzeitbau.ch/magi/absenzen)).

[ ]  Auslagenersatz: Art der Entschädigung festhalten (pauschal oder gemäss Quittung).

→ [Musterarbeitsvertrag](http://www.teilzeitbau.ch/magi/mustervertrag)

## Berufliche Vorsorge (BVG)

[ ]  Vorsorgeplan überprüfen betreffend Versicherung der Teilzeitbeschäftigten: Wird der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst? Werden auch Teilzeitbeschäftigte unter der Eintrittsschwelle versichert?

[ ]  Wenn nicht: Vorsorgeplan auf nächstmöglichen Termin anpassen.

→ [Leitfaden Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge](http://www.teilzeitbau.ch/magi/bvg)

## Sozialversicherungen bzw. Lohnabzüge für Arbeitnehmende

[ ]  Mitarbeiter/in bei der Pensionskasse melden und monatlichen Betrag abziehen.

[ ]  AHV/IV/EO/ALV: Prozentuale Beiträge (abhängig vom Bruttolohn).

[ ]  Krankentaggeldversicherung: Prozentuale Beiträge.

[ ]  Nichtberufsunfallversicherung: Ab einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche obligatorisch. Prämien zulasten Arbeitnehmende (prozentuale Beiträge). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche, den/die Arbeitnehmende/n darauf hinweisen, sich selbst entsprechend zu versichern (z.B. über eigene Krankenkasse).

[ ]  Vorruhestandsmodell (VRM): Prozentuale Beiträge.

[ ]  Berufsbeitrag / Abzug Gimafonds (Beitrag für Vollzug sowie Aus- und Weiterbildung): im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Berechnung: Stellenprozente x 24 CHF (Stand 2022). Arbeitnehmende mit Beschäftigungsgrad unter 20% zahlen keine Beiträge.

## Familienzulagen

Die Anmeldung oder eine Änderungsmeldung für den Bezug von Familienzulagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmenden.

[ ]  Arbeitnehmende mit Familienzulagen darauf hinweisen, dass sich durch Teilzeitbeschäftigung Änderungen im Anspruch ergeben können (z.B. werden Familienzulagen an den Elternteil mit dem höheren Einkommen ausbezahlt).

[ ]  Formulare der Ausgleichskasse der/dem Arbeitnehmenden aushändigen.